

hört auf und lass das stehen und verschwinde“. Daraufhin habe er sich umgedreht und zu diesem gesagt: “Bleiben sie eine Armlänge weit weg von mir, ich fühle mich von ihnen bedroht, wenn sie noch weiter an mich herankommen“. Dabei habe er ihm seine rechte Hand, in der er die Schere, die er zum Ankleben seines Plakats benötigte, entgegengehalten, um zu Gottfried STESSL zur Einhaltung des Abstands von einer Armlänge zu veranlassen. Er habe aber diesem weder einen Tritt in den Unterleib versetzt noch diesen verbal bedroht (BV AS 5 ff. in ON 9, S 3 ff. in ON 24).

Diese Verantwortung des Angeklagten ist jedoch aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens, insbesondere der Angaben des Zeugen Gottfried STESSL, der in der Hauptverhandlung einen glaubwürdigen Eindruck hinterließ und dessen Angaben daher den wesentlichen Feststellungen zum Tathergang zugrundegelegt wurden, als widerlegt anzusehen. Zwar besteht zwischen dem Angeklagten und dem Schwiegervaters des Zeugen schon seit längerer Zeit ein Nachbarschaftskonflikt, der Zeuge konnte aber – auch vom Angeklagten unwidersprochen - glaubhaft dartun, sich aus diesem herausgehalten und sich dabei nicht eingemischt zu haben (ZV G.Stessl, AS 53 in ON 20, S 8 in ON 24). Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum dieser Zeuge den Angeklagten zu Unrecht belasten sollte. Hingegen ist der Grund für das Einschreiten des Zeugen am 06.09.2010 und sein Bestreben, das vom Angeklagten an seinem (ortsüblichen) Baustellenschild befestigte Plakat des Angeklagten zu entfernen, nachvollziehbar, beeinträchtigte dessen Anbringung doch dessen Funktion als Hinweisschild. Die Angaben des Zeugen hinsichtlich seiner erlittenen Verletzungen werden darüberhinaus durch die Verletzungsanzeige, AS 61 in ON 20, objektiviert, wobei der Besuch des Krankenhauses erst am 08.09.2010 von Gottfried STESSL nachvollziehbar erklärt wurde (ZV S 10 in ON 24).

Aus der auf den vorliegenden Lichtbildern ersichtlichen, unaufgeregten Haltung und Gestik des Zeugen Gottfried STESSL (LiBi Beilage ./A zu ON 24, AS 91 ff. in ON 20) kann keineswegs der Schluss auf zuvor nicht erfolgte Tätlichkeiten und Drohungen gezogen werden, ist der Zeuge doch als Polizeibeamter geschult, mit Stresssituationen umzugehen und zeigen diese Lichtbilder gerade, das er vom

Angeklagten mit einer Schere bedroht wird, ohne dass der Zeuge seinerseits im Begriff stünde, Angriffshandlungen irgendeiner Art gegen den Angeklagten zu setzen.

Die Zeuginnen Johanna KLINGER und Monika STESSL konnten zwar weder Tätlichkeiten noch verbale Drohungen des Angeklagten wahrnehmen, hiebei ist jedoch zu beachten, dass sich hieraus kein zwingender Widerspruch zu den Angaben des Gottfried STESSL ergibt. Nach den Angaben des Gottfried STESSL erfolgte die körperliche Attacke des Angeklagten unverzüglich, nachdem er auf diesen zugegangen war (ZV AS 55 in ON 20, S 8 in On 24). Monika STESSL befand sich zu diesem Zeitpunkt jedoch in ihrem Wohnhaus, um sich um ihren Sohn zu kümmern, sodass sie erst später Wahrnehmungen zum Geschehen machen konnte und folglich auch den tätlichen Angriff des Angeklagten nicht sehen konnte (ZV M.Stessl AS 47 in ON 20, S 14 f. in ON 24). Johanna KLINGER wiederum stand zwar zunächst in einem Abstand von 5 – 10 Metern vom Geschehen, musste sich jedoch um ihre beiden, aufgrund der lautstarken Auseinandersetzung verängstigten Enkelkinder kümmern, sodass sie das Geschehen nur teilweise wahrnehmen konnte (ZV J. KLINGER AS 41 f. in ON 20. S 12 ff. in ON 24).

Im Übrigen weisen die Angaben dieser beiden Zeuginnen jedoch auch darauf hin, dass seitens der Familie des Geschädigten Gottfried STESSL keineswegs versucht wurde, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten und entsprechende, die Angaben des Geschädigten unterstützende (und leicht mögliche) Absprachen zu treffen, sondern die Zeugen ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu ihren Wahrnehmungen machten.

Im Zweifel war aufgrund der Angaben der beiden Zeuginnen aber nicht anzunehmen, dass der Angeklagte seine durch Gestik ausgedrückte Drohung auch mit den Worten: "sonst steche er zu" aussprach (ZV G. STESSL AS 55 in ON 20, S 10 in ON 24). Es ist nicht auszuschließen, dass der Zeuge Gottfried STESSL diesbezüglich aufgrund der eindeutigen Gestik des Angeklagten und der für ihn gegebenen bedrohlichen Situation einem Irrtum unterliegt.

Der festgestellte, vom Angeklagten mit seinen Äußerungen und Tätlichkeiten verbundene und gewollte Sinn ergibt sich unzweifelhaft aus den

Feststellungen zur gegebenen Situation, denen zu Folge der Angeklagte die Entfernung seines Plakates vom am Laternenmast angebrachten Baustellenpfeil durch den Geschädigten befürchtete und dies durch seine Tätlichkeiten und Drohungen mit einer Körperverletzung unbedingt zu verhindern beabsichtigte, sodass auch an der dem Angeklagten bewussten Ernstlichkeit der Drohungen, die auch aus seinem Auftreten und den bereits ausgeführten Tätlichkeiten zu folgern ist (sh. LiBl Beilage .A zu ON 24), kein Zweifel bestehen kann.

Warum der Angeklagte verneinen hätte sollen, er sei zum Überkleben des Baustellenpfeils des Geschädigten und daher zur Verhinderung der Entfernung seines Plakates berechtigt gewesen, ist unerfindlich und ist dies auch nicht im Hinblick auf seine zuvor bei der PI Neumarkt eingebrachte, offenbar als Provokation gedachten Anzeige gegen Norbert BRUNNAUER wegen "Diebstahls eines von ihm aufgestellten Gefahrenzeichens" (s.o.) nachzuvollziehen, wollte man nicht die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten, auf die sich im Übrigen keine Hinweise ergeben, in Erwägung ziehen.

Die sich aus der verursachten Verletzung und den Angaben des Geschädigten ergebende Wucht des Tritts in den Unterleib des Gottfried STESSL führt zur Annahme, das der Angeklagte diesbezüglich mit Verletzungsvorsatz handelte.

#### In rechtlicher Hinsicht

folgt daraus:

Der Angeklagte hat aufgrund des festgestellten Sachverhaltes die Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB sowie der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen.